

Info- Blatt Nr. 1 für beteiligte Professionen

Initiativkreis "Neue familiengerichtliche Praxis im Sorge- und Umgangsrecht"

am Familiengericht Freiburg für die Stadt Freiburg und den Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald

Seit einigen Jahren gibt es bundesweit Bestrebungen, die gerichtlichen Verfahren zur Regelung der Elterlichen Sorge und des Umganges mit Kindern noch effektiver als bisher an den Interessen der Kinder auszurichten ("Cochemer Modell"). Hierzu hat sich in Freiburg ein Initiativkreis gebildet.

Der Freiburger Initiativkreis, der "Leitlinien" und "Grundzüge für den Verfahrensablauf" erarbeitet hat, besteht aus VertreterInnen der Berufe, die mit derartigen Verfahren befaßt sind. Darunter befinden sich neben FamilienrichterInnen, VertreterInnen der Jugendämter der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau- Hochschwarzwald und RechtsanwältInnen auch MitarbeiterInnen der einschlägigen Beratungsstellen, Sachverständige, freie MediatorInnen sowie VerfahrenspflegerInnen.

Ziel dieser Neuen Praxis ist es, Kindern, die von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, den Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Ausgenommen sind Fälle - wie etwa solche massiver häuslicher Gewalt -, in denen das Kindeswohl oder die schützenswerten Belange des anderen Elternteils dem zumindest in diesem Zeitpunkt entgegenstehen.

Durch die "Neue Praxis" sollen unumgängliche gerichtliche Auseinandersetzungen für die Kinder, aber auch deren Eltern, möglichst wenig belastend gestaltet werden. Ein weiteres wesentliches Anliegen ist auch die Beschleunigung der Verfahren. Eine solche kommt dem kindlichen Zeitempfinden entgegen. Weitgehend wird auf schriftliche Ausführungen gegenüber dem Gericht verzichtet, statt dessen soll im Rahmen einer innerhalb kurzer Zeit anberaumten mündlichen Verhandlung den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, umfassend ihre Standpunkte darzustellen. Dabei wird der Versuch unternommen, unter Berücksichtigung der Interessen der Eltern und unter fachlicher Beratung durch die professionell Beteiligten eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, die dem Kindeswohl am besten entspricht.

Gelingt dies nicht, werden vom Familiengericht noch in der Sitzung Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt und der Kontakt zu einer Beratungsstelle hergestellt. Das Gericht weist die Eltern nachdrücklich darauf hin, daß von ihnen eine konstruktive Mitwirkung, insbesondere bei Wahrnehmung der Beratungsangebote, erwartet wird. Zugleich bestimmt das Gericht einen weiteren Gerichtstermin in drei bis sechs Monaten mit persönlicher Erscheinspflicht der Eltern.

Die beratende Stelle berät die Eltern nach eigenem Ermessen in eigener fachlicher Verantwortung. Sie unterrichtet das Familiengericht über den Fortgang der Beratung (nicht den Inhalt). Gegebenenfalls kommt eine Verlegung des weiteren Gerichtstermins auf Anregung der beratenden Stelle in Betracht, wenn weiterer Beratungsbedarf besteht. Kommt eine Einigung der Eltern zustande, bestimmt das Familiengericht (sofern überhaupt nötig) einen Gerichtstermin, um eine Vereinbarung zu protokollieren und evtl. Gerichtsbeschlüsse zu fassen. Kommt eine Einigung der Eltern nicht zustande, wird das Familiengericht die nötigen Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entscheidung treffen.

Der Initiativkreis ist grundsätzlich für alle interessierten und zur Mitarbeit bereiten Angehörigen dieser Professionen offen. Er trifft sich regelmäßig im Abstand von etwa zwei Monaten in einer großen Runde (Plenum).